

III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge

vom 30. Mai 2006¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 4. Oktober 2005² Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:

I.

Das Gesetz über Mutterschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985³ wird wie folgt geändert:

Art. 3. Anrechenbar ist das Einkommen der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters.

Anrechenbares
Einkommen
a) Grundsatz

Als Einkommen werden angerechnet:

- a) Nettoerwerbseinkommen;
- b) Nettoerwerbseinkommen, das der freiwillig nicht oder teilweise erwerbstätige Vater aus einer ihm zumutbaren Erwerbstätigkeit erzielen würde;
- c) Kinder- und Familienzulagen;
- d) Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge;
- e) Kapitalerträge;
- f) Mutterschaftsentschädigungen und andere Sozialversicherungsleistungen;
- g) Erwerbsersatzleistungen;
- h) ein Zehntel des Reinvermögens, soweit es für ordentliche Ergänzungsleistungen anrechenbar ist.

Der Betrag wird herabgesetzt um:

- 1. die um die Stipendien verminderten Aus- und Weiterbildungskosten der Mutter und des mit ihr verheirateten oder zusammenlebenden Vaters;
- 2. die Unterhaltsbeiträge, welche die Mutter und der mit ihr verheiratete oder zusammenlebende Vater an Dritte bezahlen.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 4. April 2006; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 30. Mai 2006; in Vollzug ab 1. Juli 2005.

² ABI 2005, 2177 ff.

³ sGS 372.1.

II.

Dieser Erlass wird rückwirkend ab 1. Juli 2005 angewendet.

Der Präsident des Kantonsrates:
Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der III. Nachtrag zum Gesetz über Mutterschaftsbeiträge wurde am 30. Mai 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. April bis 29. Mai 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Juli 2005 angewendet.

St.Gallen, 30. Mai 2006

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 Siehe ABl 2006, 1551 f.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2006, 1075 f.